

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1995

zur Änderung der Entscheidung 93/590/EG über den Kauf von MKS-Antigenen durch die Gemeinschaft im Rahmen der Bildung gemeinschaftlicher Reserven von MKS-Impfstoffen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/471/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Entscheidung 91/666/EWG des Rates
vom 11. Dezember 1991 über die Bildung gemeinschaftlicher
MKS-Impfstoffreserven ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel
7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 93/590/EG der Kommission
vom 5. November 1993 über den Kauf von MKS-Anti-
genen durch die Gemeinschaft im Rahmen der Bildung
gemeinschaftlicher Reserven von MKS-Impfstoffen ⁽²⁾
wird das Antigen an vier verschiedenen Orten gelagert.Die Betreiber der Antigenbank in den Räumlichkeiten
der Bayer AG, Köln, haben der Kommission mitgeteilt,
daß sie diese Aufgabe für die Gemeinschaft nicht länger
erfüllen wollen.Es ist daher vorzusehen, daß das in Köln gelagerte
Antigen in einer anderen Bank untergebracht wird.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 3 der Entscheidung 93/590/EG erhält folgende
Fassung :*„Artikel 3*Das Antigen wird auf die drei Antigenbanken wie
folgt aufgeteilt :

- a) Das Institute for Animal Health, Pirbright : jeweils
2,5 Millionen Dosen von O₁ Europäischer Stamm
und von A₃ Europäischer Stamm,
- b) IZP, Brescia : jeweils 2,5 Millionen Dosen von O₁
Nahost-Stamm und von A₂₂,
- c) LNPB, Lyon : jeweils 2,5 Millionen Dosen von O₁
Nahost-Stamm, A₂₂, O₁ Europäischer Stamm und
A₃ Europäischer Stamm.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1991, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 13. 11. 1993, S. 33.